

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die "**Allgemeinen Bedingungen**") gelten für alle Lieferungen von Waren (wie nachstehend definiert) und/oder Erbringung von Dienstleistungen (wie nachstehend definiert), die Ihr Unternehmen (nachfolgend der "**Lieferant**") für Pirelli (wie nachstehend definiert) in Erfüllung von Verträgen, die zwischen Ihrem Unternehmen und Pirelli (wie nachstehend definiert) geschlossen werden, wie z. B. durch eine von beiden Parteien ordnungsgemäß unterzeichnete Vereinbarung (wie nachstehend definiert) (nachstehend "**Vertrag/Verträge**") oder durch die ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung von Bestellungen (nachstehend "**Bestellung/Bestellungen**").

Die Allgemeinen Bedingungen können durch spezifische Bestimmungen in der/den Bestellung(en) oder dem Vertrag/den Verträgen integriert oder geändert werden, wobei diese Bestellung(en) oder der Vertrag/die Verträge zwar für den Inhalt der Allgemeinen Bedingungen maßgebend sind, die Wirksamkeit der oben genannten Integration oder Änderung jedoch auf diese spezifische Bestellung oder diesen spezifischen Vertrag beschränkt ist.

Der Lieferant verzichtet daher auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen und/oder besonderen Verkaufsbedingungen, die infolgedessen als nicht wirksam zwischen den Parteien angesehen werden.

1.2 Definitionen

Im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen haben die folgenden Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Folgenden jeweils zugewiesen wird:

- (1) "**Verbundenes Unternehmen**" bedeutet in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person, dass sie direkt oder indirekt von dieser Person kontrolliert wird, diese kontrolliert oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht;
- (2) "**Antikorruptionsgesetze**" bezeichnet alle Antikorruptionsgesetze, einschließlich Vorschriften, Verwaltungsakte, Richtlinien und Verfahren, die von einer zuständigen Behörde erlassen wurden, die für den Lieferanten und/oder Pirelli und/oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Bestellung/den Bestellungen und dem Vertrag/den Verträgen gelten.;
- (3) "**Vertrauliche Informationen**" bedeutet zusammenfassend (i) technische Informationen, (ii) alle anderen Informationen, ob kommerziell oder anderweitig, die nicht technische Informationen sind, über Pirelli, seine Materialien, Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Aktivitäten, die in irgendeiner Form von und/oder im Namen von Pirelli an den Lieferanten geliefert und/oder offengelegt werden, die dem Lieferanten von und/oder im Namen von Pirelli in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt und/oder offengelegt werden und/oder von denen der

Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des/der Vertrags/Verträge und/oder der Bestellung/en Kenntnis erhält, (iii) die Ergebnisse und (iv) alle vom Lieferanten erstellten Aufzeichnungen, Studien oder sonstigen Dokumente, die technische Informationen, die in Punkt (ii) genannten Informationen und die Ergebnisse enthalten oder anderweitig wiedergeben;

- (4) "**Konfliktmineralien**" sind Mineralien, die unter Bedingungen von bewaffneten Konflikten und Menschenrechtsverletzungen abgebaut, veredelt oder gehandelt werden, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo und in anderen Ländern der gleichen Region in Afrika sowie in allen konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten (CHARAs gemäß der Definition in den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und hochriskanten Gebieten), aber nicht nur dort. 3TG-Mineralien, Kobalt und Naturglimmer gelten als Konfliktmineralien, unabhängig davon, wo sie abgebaut, verarbeitet oder verkauft werden;
- (5) "**3TG-Mineralien**" bedeutet Zinn, Tantal, Wolfram, Gold und deren Derivate;
- (6) "**Kontrolle**" bedeutet (i) im Falle einer Kapitalgesellschaft das Eigentum an mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien dieser Gesellschaft oder im Falle einer anderen juristischen Person das Eigentum an der Mehrheit der wirtschaftlichen oder stimmberechtigten Anteile dieser juristischen Person oder (ii) die Befugnis einer natürlichen oder juristischen Person allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen oder Organisationen, die Geschäftsführung der kontrollierten Person oder Organisation entweder durch Kapitalbeteiligung, durch Vertrag oder auf andere Weise zu bestimmen. "**Beherrschung**" und "**beherrscht**" haben eine ähnliche Bedeutung.
- (7) „**Gesetze zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen**“ bezeichnet alle Gesetze zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen (darunter beispielsweise das italienische Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 und ähnliche ausländische Gesetze), einschließlich Vorschriften, Verwaltungsakte, Richtlinien und Verfahren, die von einer zuständigen Behörde erlassen wurden und für den Lieferanten und/oder Pirelli und/oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der/den Bestellung(en) und dem/den Vertrag(en) gelten.
- (8) "**Ware(n)**" bedeutet alle Materialien, Maschinen, Produkte oder alle beweglichen Güter, die gemäß Bestellung(en) oder Vertrag(en) geliefert werden;

- (9) **"Regierungsbeamter"** bedeutet ein ernannter, gewählter oder ehrenamtlicher Beamter oder ein Berufsangestellter der Regierung einer nationalen, regionalen oder lokalen Regierung oder einer öffentlichen internationalen Organisation oder einer politischen Partei, eines Parteifunktionärs oder eines Kandidaten in einem beliebigen Land (einschließlich einer Person, die ein gewähltes oder ernanntes Exekutiv-, Legislativ-, Gerichts- oder Verwaltungsamt innehat, oder einer öffentlichen internationalen Organisation wie den Vereinten Nationen oder der Weltbank, oder einer Person, die in offizieller Funktion für oder im Namen einer solchen Regierung, eines öffentlichen Unternehmens oder eines staatlichen Unternehmens handelt); wobei der Begriff "Regierung" für die Zwecke dieses Übereinkommens jede Behörde, jedes Ministerium, jede Botschaft oder jede andere staatliche Einrichtung oder öffentliche internationale Organisation sowie jedes Unternehmen oder jede andere Einrichtung, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Regierung befindet, umfasst;
- (10) **"Parteien"**: Pirelli und der Lieferant;
- (11) **"Pirelli"** bedeutet Pirelli & C. S.p.A. oder seine Tochtergesellschaft(en), die die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung(en) oder des Vertrags/der Verträge eingegangen sind;
- (12) **Unter "Ergebnissen"** sind alle Erfindungen, Kenntnisse, Daten, Informationen jeglicher Art, Methoden, Spezifikationen, Know-how, Software, Stand- oder Filmbilder und Fotografien, Lösungen und Leistungen zu verstehen, die vom Lieferanten bei der Ausführung des Auftrags/der Aufträge konzipiert, in die Praxis umgesetzt oder entwickelt wurden;
- (13) **"Sicherheitsvorfall"** bezeichnet ein Ereignis oder eine Reihe von Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit, das bzw. die Vermögenswerte und/oder die technologische Umgebung von Pirelli und/oder gelieferte Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf die Vertraulichkeit, Integrität und/oder Verfügbarkeit vertraulicher Informationen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.
- (14) **"Dienstleistung(en)"**: die Tätigkeiten und Dienstleistungen, einschließlich aller geistigen Tätigkeiten, die der Lieferant für Pirelli erbringt und/oder die Arbeiten, deren Ausführung Pirelli vom Lieferanten verlangt hat;
- (15) **"Technische Informationen"** sind alle Arten von technischen Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, wie z. B. Zeichnungen, technische und/oder funktionale Spezifikationen, Tabellen, Modelle, Muster, Prototypen, Methoden, Messinstrumente, Datenbanken, Software, Filme, digitale Videosegmente und Fotografien, die dem Lieferanten in irgendeiner Form von und/oder im Namen von Pirelli zur Verfügung gestellt werden und/oder von denen der Lieferant für die Herstellung der Ware(n) oder die Erbringung der Dienstleistung(en) Kenntnis erhalten hat;

- (16) **"Technische Spezifikationen"** sind die Zeichnungen und die technischen und/oder funktionellen Spezifikationen, denen die Ware(n) oder die Dienstleistung(en) entsprechen müssen.

1.2.1 Auslegung

Die Überschriften werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit in diese Allgemeinen Bedingungen eingefügt und haben keinen Einfluss auf die Auslegung und den Aufbau dieser Allgemeinen Bedingungen.

Das Wort "einschließlich" oder eine Abwandlung davon bedeutet "einschließlich, ohne Einschränkung" und ist nicht so auszulegen, dass eine allgemeine Aussage auf die unmittelbar folgenden spezifischen oder ähnlichen Punkte oder Angelegenheiten beschränkt wird.

Jede Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift (einschließlich der geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge) bezieht sich auf diese in ihrer jeweils geänderten, erweiterten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung.

1.3 Annahme der Aufträge

Die Bestellung(en) wird/werden für Pirelli verbindlich und unwiderruflich, sobald Pirelli die entsprechende, vom Lieferanten ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung zur Annahme erhält. Pirelli ist berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Bestellung(en) die ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung zur Annahme aller darin enthaltenen Bedingungen an Pirelli zurücksendet. Pirelli ist berechtigt, die Lieferung abzulehnen, bis der Lieferant die ordnungsgemäß unterzeichnete Auftragsbestätigung wie oben beschrieben zurücksendet.

Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die Ware(n) zu liefern und/oder die Dienstleistung(en) in Übereinstimmung mit den in den Verträgen genannten technischen Informationen zu erbringen.

Bevor der Lieferant mit der Ausführung der Dienstleistung/en beginnt, muss er alle erforderlichen Abweichungen von den in den technischen Informationen enthaltenen Vorschriften feststellen. In diesem Fall darf mit der Ausführung der Dienstleistung/en erst begonnen werden, wenn Pirelli die schriftliche Genehmigung erteilt hat.

1.4 Nichtabtretbarkeit von Verträgen und Krediten - Verbot der Einräumung eines Inkassorechts - Bankkonto

Vertrag/Verträge, Bestellung/Bestellungen und die sich daraus ergebenden Gutschriften können vom Lieferanten nicht abgetreten werden; jede Änderung oder Ergänzung des/der Vertrags/Verträge oder der Bestellung/Bestellungen, die nicht schriftlich erfolgt, ist null und nichtig und beschränkt sich auf den konkreten Fall, für den sie vereinbart wurde. Dagegen können der Vertrag/die Verträge, die

Bestellung/en und die sich daraus ergebenden Gutschriften von Pirelli an jedes seiner verbundenen Unternehmen frei übertragen werden. Der Lieferant darf Dritten keine Vollmacht erteilen, in seinem Namen Zahlungen einzuziehen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat.

Der Lieferant erkennt ausdrücklich an, dass alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags von Pirelli auf ein Bankkonto in dem Land zu leisten sind, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

1.5 Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

Die Bestellung/en und der/die Vertrag/Verträge unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht des Landes, in dem sich der Sitz der Pirelli-Einheit befindet, die die vertraglichen Beziehungen mit dem Lieferanten eingegangen ist. Alle Streitigkeiten, die sich in Bezug auf und/oder infolge der Dienstleistung/en und/oder des/der Vertrags/Verträge, deren Erfüllung, Wirksamkeit, Gültigkeit, Auslegung, Beendigung und Verfall sowie in Bezug auf oder im Zusammenhang mit der/den Dienstleistung/en und/oder dem/den Vertrag/Verträgen und allen damit zusammenhängenden Guthaben und Schulden ergeben können, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem sich der Sitz von Pirelli befindet, der die Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten eingegangen ist.

1.6 Informationssicherheit

Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um das Risiko der Änderung, des Verlusts, der Zerstörung, der Verbreitung oder der unbefugten Nutzung vertraulicher Informationen im Sinne von Ziffer 2 zu verhindern. Pirelli ist berechtigt, dem Lieferanten die für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen oder -bedingungen mitzuteilen, und der Lieferant erklärt sich hiermit bereit, diese zu ergreifen. Pirelli hat das Recht, direkt oder durch einen Dritten zu überprüfen, ob der Lieferant alle seine Verpflichtungen gemäß dieser Klausel korrekt erfüllt hat. In diesem Zusammenhang räumt der Lieferant Pirelli das Recht ein, direkt oder durch einen Dritten seine Räumlichkeiten zu betreten, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Klausel zu überprüfen.

1.7 Berichterstattung über Unfälle

Stellt der Lieferant einen Sicherheitsvorfall fest oder hat er den begründeten Verdacht, dass ein solcher eingetreten ist, muss er Pirelli unverzüglich, spätestens jedoch vierundzwanzig (24) Stunden nach der Entdeckung informieren.

Der Lieferant muss mit Pirelli bei der Untersuchung von Sicherheitsvorfällen zusammenarbeiten. Informiert Pirelli den Lieferanten über eine IT-Schwachstelle oder einen Sicherheitsvorfall, die bzw. der von Pirelli oder im Namen von Pirelli identifiziert wurde, muss der Lieferant die Schwachstelle unverzüglich beseitigen und/oder den Sicherheitsvorfall beheben, je nach Fall.

Alle diesbezüglichen Mitteilungen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:

<mailto:csdc@pirelli.com>.

1.8 Verantwortlichkeiten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung der Dienstleistung(en) alle auf die erbrachte(n) Dienstleistung(en) anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften strikt einzuhalten, insbesondere:

- alle seine Verantwortlichkeiten in Bezug auf die zu erbringende(n) Dienstleistung(en) zu übernehmen und zu gewährleisten, dass er Fachpersonal einsetzt, das für die Erbringung der Dienstleistung(en) qualifiziert ist;

- bei der Erbringung der Dienstleistung/en alle technischen und organisatorischen Maßnahmen und alle Ausrüstungen zu verwenden, die von der geltenden Sicherheitsgesetzgebung vorgeschrieben oder empfohlen werden, um die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz für seine Techniker und Arbeiter zu gewährleisten und die Sicherheit von Personen, Anlagen und Gegenständen, die Pirelli und Dritten gehören, unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung zu garantieren;

- für die gesamte Dauer der Bestellung(en) und/oder des Vertrags/der Verträge die Versicherungspolice(n) aufrechtzuerhalten, von denen der Lieferant Pirelli eine Kopie zur Verfügung gestellt hat, sowie die Police(n), die der Lieferant auf Anfrage von Pirelli abgeschlossen hat, sofern vorhanden;

- jede Änderung in Bezug auf die Pirelli zur Verfügung gestellten Informationen über die Eigentumsverhältnisse des Lieferanten an seinem Unternehmen, die entsprechenden Anteile und die Organisation mitzuteilen;

- zu gewährleisten, dass das Personal, das die Dienstleistung(en) erbringen wird, (i) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vergütungs-, Beitrags-, Steuer-, Renten- und Versicherungsgesetzen und -verordnungen sowie mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen über Arbeitsverhältnisse beschäftigt wird und (ii) für die auszuführende Tätigkeit hinreichend qualifiziert sein wird;

- insbesondere sichert der Lieferant zu, dass er bzw. sein Personal, angestellt oder anderweitig beschäftigt, über alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis, etc.) verfügen und das der Lieferant das Mindestlohngesetz einhält. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung von Pirelli Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Lieferant stellt Pirelli von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen oder für den Fall mangelnder behördlicher Genehmigungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, Pirelli umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer den gesetzlichen Mindestlohn unterschreitet oder gegen andere gesetzliche Vorgaben verstößt.

- eine Person zu benennen, die für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses für die Beziehung zu Pirelli verantwortlich ist und deren Name Pirelli vor Beginn der Erbringung der Dienstleistung(en) schriftlich mitgeteilt werden muss.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gelände von Pirelli-Werken, -Labors, -Lagern oder -Büros erklärt sich der Lieferant bereit:

- sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die Unternehmensvorschriften und Sicherheitsverfahren von Pirelli einhalten;
- alle Brandschutzvorschriften und -vorkehrungen einzuhalten;
- alle Haftungen für Unfälle und Schäden jeglicher Art zu übernehmen, die direkt oder indirekt durch seine Mitarbeiter und Tätigkeiten an Pirellis Mitarbeitern und Eigentum verursacht werden, und Pirelli ausdrücklich von allen Haftungen und Kosten freizustellen und von allen Ansprüchen Dritter, die sich daraus ableiten oder ergeben, schadlos zu halten.

Hebe- und Transportmittel sowie alle Ausrüstungen, die der Lieferant für die Erbringung der Dienstleistung(en) benötigt, sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, der Pirelli garantiert, dass sie für die vorgesehene Verwendung vollkommen geeignet sind.

Diese Ausrüstungen müssen während der gesamten Dauer der Aktivitäten und/oder des/der Auftrags/Aufträge und/oder des/der Vertrags/Verträge alle geltenden Gesetze und Vorschriften strikt einhalten.

Der Lieferant darf keine Fahrzeuge oder Ausrüstungen von Pirelli verwenden.

1.9 Verbot der Vergabe von Unteraufträgen

Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist der Lieferant nicht berechtigt, die Herstellung und/oder Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die im Rahmen der Bestellung(en) und/oder des Vertrags vorgesehen sind, ganz oder teilweise an Dritte weiterzuvergeben.

1.10 Höhere Gewalt

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine Partei, die durch Umstände behindert wird, die objektiv außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen, stellt keinen Vertragsbruch dar, im Rahmen des Vertrags/der Verträge und/oder des Auftrags/der Aufträge eingegangenen Verpflichtungen dar. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten beispielsweise Kriege, Brände, Überschwemmungen, Generalstreiks, Aussperrungen, Embargos, behördliche Anordnungen, die nicht unmittelbar oder mittelbar auf eine Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten zurückzuführen sind. Die Vertragspartei, die aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist, teilt dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mit und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Beseitigung dieses Hindernisses zu vermeiden und alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

1.11 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 - Allgemeine Datenschutzverordnung - "DSGVO").

Pirelli verarbeitet personenbezogene Daten über den Lieferanten (im Falle eines Einzelunternehmens, eines Unternehmers oder eines Freiberuflers) und seine Vertreter, Kontaktpersonen, Angestellten und Mitarbeiter ausschließlich zum Zweck der Verwaltung der vertraglichen Liefer-/Kaufbeziehung(en), wobei die Kenntnis dieser Daten zwar nicht zwingend erforderlich ist, aber für die Begründung und Durchführung der vertraglichen Beziehung(en), für die Erfüllung der damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen und für die mögliche Ausübung von Verteidigungsrechten. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist daher für diese vertraglichen Tätigkeiten erforderlich, die ohne diese Daten nicht begonnen und ordnungsgemäß durchgeführt werden könnten.

Diese personenbezogenen Daten werden in Papier- und Informationsarchiven aufbewahrt, die von Unternehmen innerhalb der Pirelli-Gruppe für die Dauer der vertraglichen Beziehung(en) und für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum für Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke verwaltet werden, unbeschadet der Notwendigkeit, sie für weitere Zeiträume zum Zwecke der Rechtsverteidigung zu speichern. Diese Daten sind den befugten Pirelli-Mitarbeitern bekannt und werden nur an diejenigen weitergegeben, die an den Geschäftsprozessen von Pirelli beteiligt sind und die sie unter Einhaltung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen verarbeiten, sowie an Unternehmen, die als Datenverarbeiter technische und organisatorische Unterstützungsleistungen erbringen, und an Unternehmen, die als autonome Datenverwalter auf Anfrage von Pirelli Unterstützungsleistungen im Bereich Umwelt, Soziales und Governance erbringen.

Jede betroffene Person kann die in Artikel 15 ff. der DSGVO vorgesehenen Rechte ausüben (z. B. zu erfahren, welche personenbezogenen Daten über sie gespeichert sind und wie sie verwendet werden, sie zu aktualisieren, zu berichtigen, zu löschen, ihre Sperrung zu beantragen oder sich ihrer Verarbeitung aus berechtigten Gründen zu widersetzen, das Recht auf Datenübertragbarkeit auszuüben), indem sie sich schriftlich an das Unternehmen Pirelli wendet, mit dem der Lieferant die Bestellung/den Vertrag abgeschlossen hat, an die E-Mail-Adresse <mailto:privacy.europe@pirelli.com> oder an den Sitz des Unternehmens. Falls die betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen verletzt wurden, kann sie auch eine Beschwerde bei der in ihrem Land zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

Die betroffene Person kann sich auch an den Datenschutzbeauftragten ("DSB") von Pirelli Tyre S.p.A. am Sitz des Unternehmens wenden, E-Mail mailto:dpo_ptyre@pirelli.com.

Die vollständige Liste der für die anderen Unternehmen des Pirelli-Konzerns benannten Datenschutzbeauftragten kann angefordert werden unter: <mailto:privacy.europe@pirelli.com>.

Der Lieferant garantiert Pirelli, dass seine Vertreter, Kontaktpersonen, Angestellten und Mitarbeiter angemessene Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den Zwecken erhalten haben, die mit der Durchführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, verbunden sind, und dass ihre personenbezogenen Daten von Pirelli zu diesen Zwecken unter den oben genannten Bedingungen rechtmäßig verwendet werden können.

1.12 Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli

1. Der Lieferant erklärt hiermit, den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten gelesen und verstanden zu haben, der im Internet unter https://psi-dotcom-prd.s3.eu-west-1.amazonaws.com/corporate/7320_Supplier_Cod_e_of_Conduct-ENG.pdf veröffentlicht ist und der die Grundsätze für die Führung der Geschäfte des Pirelli-Konzerns sowie für die vertraglichen und sonstigen Beziehungen zu Dritten festlegt.
2. In Anbetracht des Vorstehenden und in Bezug auf die Ausführung der Bestellung(en) und/oder des Vertrags/der Verträge verpflichtet sich der Lieferant hiermit, seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zu führen.
3. Pirelli hat das Recht, während der gesamten Laufzeit des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung(en) entweder direkt oder durch Dritte zu überprüfen, ob der Lieferant den Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli einhält, und zwar unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit angemessener Frist.
4. Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten oder weigert er sich, einen von Pirelli geforderten Aktionsplan umzusetzen, oder setzt er einen mit Pirelli vereinbarten Aktionsplan in Bezug auf den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten nicht um, kann Pirelli die Ausführung des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung(en) mit sofortiger Wirkung aussetzen, unbeschadet des Rechts, den Vertrag/die Verträge und/oder die Bestellung(en) gemäß Klausel 6.2 zu kündigen und alle gesetzlich verfügbaren Rechtsmittel zu nutzen.
5. Der Lieferant kann <https://pirelli.integrityline.com/> Verstöße oder mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten und/oder gegen geltende Gesetze melden; die Meldungen können anonym erfolgen, müssen jedoch eine Beschreibung der Ereignisse enthalten, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten darstellen, einschließlich Angaben zu Zeit und Ort des Auftretens der betreffenden Ereignisse sowie zu den beteiligten Personen. Pirelli duldet keine Drohungen oder Repressalien jeglicher Art gegen Mitarbeiter und Dritte, die sich aus einer solchen Meldung ergeben, und ergreift alle geeigneten Maßnahmen gegen Personen, die derartige

Drohungen oder Repressalien ausüben. Darüber hinaus gewährleistet Pirelli die Anonymität der Personen, die die Verstöße melden, vorbehaltlich der Anforderungen des geltenden Rechts.

1.13 Korruptionsbekämpfung

Im Zusammenhang mit der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen und der Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sichert der Lieferant Folgendes zu, gewährleistet es und verpflichtet sich zu Folgendem

- (i) Der Lieferant muss die Antikorruptionsgesetze einhalten;
- (ii) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Einholung aller Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen, die von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen verlangt werden, die Antikorruptionsgesetze einzuhalten;
- (iii) Der Lieferant darf keine Handlungen vornehmen oder zulassen, genehmigen oder dulden, die gegen die Anti-Korruptionsgesetze verstoßen;
- (iv) Der Lieferant darf weder direkt noch indirekt Geld oder irgendetwas von Wert anbieten, zahlen oder versprechen, um Pirelli bei der Erlangung oder Beibehaltung von Aufträgen zu unterstützen, Aufträge an Pirelli oder an eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen, in irgendwelcher Weise einen unzulässigen Vorteil zu sichern, oder die Amtshandlung oder Entscheidung eines Beamten, einer Partei, einer Regierung, einer Regierungsbehörde oder einer in staatlichem Besitz befindlichen oder von der Regierung kontrollierten Einrichtung an einen der folgenden Personen zu beeinflussen:
 - (a) Regierungsbeamte. Eine Person hört nicht dadurch auf, Beamter zu sein, dass sie vorgibt, in privater Eigenschaft zu handeln, oder dadurch, dass sie unentgeltlich tätig ist; oder
 - (b) Politische Parteien oder Parteifunktionäre; oder
 - (c) Jede Person, die weiß, dass das Geld oder der Wertgegenstand ganz oder teilweise direkt oder indirekt einer der oben genannten Personen oder Organisationen angeboten, gegeben oder versprochen wird.
- (v) Soweit dem Lieferanten bekannt ist, sind der Lieferant, seine Mehrheitsaktionäre, seine Direktoren und leitenden Angestellten sowie die Direktoren und leitenden Angestellten seiner Mehrheitsaktionäre nicht wegen eines Betrugs- oder Korruptionsdelikts rechtskräftig verurteilt worden oder haben sich schuldig bekannt;
- (vi) Nach den Informationen, die dem Lieferanten derzeit zur Verfügung stehen, wurden der Lieferant, seine Hauptaktionäre, seine Direktoren und leitenden Angestellten, die Direktoren und leitenden Angestellten seiner Hauptaktionäre von keiner Regierung oder öffentlichen Behörde, auch nicht von einer

supranationalen Behörde oder einer Justizbehörde als ausgeschlossen, suspendiert oder zur Suspendierung oder zum Ausschluss vorgeschlagen oder anderweitig nicht für staatliche Beschaffungsprogramme in Frage kommend aufgeführt;

- (vii) Der Lieferant hat weder angeboten, noch hat er im Namen von Pirelli politische Beiträge an eine Person oder Einrichtung gezahlt, noch wird er dies tun; und
- (viii) Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige, wahrheitsgemäße und genaue Aufzeichnungen und Konten sowie Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen zu führen, einschließlich Aufzeichnungen über Zahlungen an Dritte, die durch detaillierte Rechnungen belegt sind, und zwar in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen im Zusammenhang mit der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen. Darüber hinaus stellt der Lieferant diese Aufzeichnungen nach schriftlicher Ankündigung fünfzehn (15) Tage im Voraus und während der üblichen Geschäftszeiten am Hauptsitz von Pirelli zur Prüfung durch Pirelli oder in dessen Namen zur Verfügung und gewährt Pirelli angemessene Unterstützung bei der Prüfung und Sicherstellung von Kopien dieser Informationen. Pirelli behandelt die während des Prüfungszeitraums erhaltenen Informationen als "vertrauliche Informationen" in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Abschnitt 2.1 der Allgemeinen Bedingungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Verbundenen Unternehmen oder seine Direktoren, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter, Angestellten oder Beauftragten zur Einhaltung der Punkte (i) bis (iv) dieser Klausel 1.13 zu veranlassen.

Der Lieferant erkennt an, dass Pirelli im Falle eines Verstoßes gegen diese Klausel 1.13 berechtigt ist, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen unverzüglich auszusetzen, unbeschadet seiner Kündigungsrechte gemäß Klausel 6.

Der Lieferant stellt Pirelli und seine Vertreter von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Rechts- und Anwaltskosten) frei, die Pirelli oder seinen Vertretern aufgrund eines Verstoßes gegen diese Klausel 1.13 und/oder eines Verstoßes gegen Antikorruptionsgesetze durch den Lieferanten, eines seiner verbundenen Unternehmen oder eines seiner Direktoren, leitenden Angestellten, Berater, Vertreter, Mitarbeiter oder Agenten entstehen.

1.14 Ethikkodex und Gesetze zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen

1. Der Lieferant verpflichtet sich:
 - i. die Grundsätze des Ethikkodex von Pirelli einzuhalten, der unter

<https://corporate.pirelli.com/corporate/en-ww/governance/principles/gov-ethical-code> verfügbar und zugänglich ist und den der Lieferant nach eigenen Angaben gelesen und verstanden hat; und

- ii. die Gesetze zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen einzuhalten; und
 - iii. alle seine Direktoren, Wirtschaftsprüfer, Mitarbeiter, Vertreter und Dritte, die er bei der Ausführung der Bestellung(en) und/oder des Vertrags/der Verträge einsetzt („verbundene Personen“), zur Einhaltung aller Bestimmungen unter den Punkten (i) und (ii) oben zu veranlassen.
2. Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen die Verpflichtungen gemäß Punkt 1 dieser Klausel 1.14 und/oder im Falle der Verwicklung des Lieferanten und/oder der verbundenen Personen in Verfahren wegen Verstoßes gegen die Grundsätze des Ethikkodex und/oder die Gesetze zur strafrechtlichen Haftung von Unternehmen ist Pirelli berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag(en) unverzüglich auszusetzen, unbeschadet seiner Kündigungsrechte gemäß Klausel 6.
 3. Der Lieferant stellt Pirelli und seine Vertreter von allen Verlusten, Ansprüchen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei, die Pirelli oder seinen Vertretern aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen diese Klausel 1.14 entstehen.
 4. Der Lieferant kann Verstöße gegen die Grundsätze des Pirelli-Ethikkodexes und/oder gegen die Gesetze zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen, die negative Auswirkungen auf Pirelli haben könnten, an <https://pirelli.integrityline.com/> melden.

1.15 Konfliktmineralien

[Gilt für die Lieferung von Waren, die ganz oder teilweise an von Pirelli verkauften Artikeln angebracht werden, und für Dienstleistungen, die zumindest einen Teil der von Pirelli verkauften Artikel dauerhaft verändern.]

Pirelli erwartet von seinen Lieferanten, dass sie Materialien aus sozial verantwortlichen Quellen verwenden, die aus konfliktfreien Regionen oder aus zertifizierten konfliktfreien Quellen aus der Demokratischen Republik Kongo und den umliegenden Gebieten stammen.

Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die an Pirelli im Rahmen des Vertrags und/oder der Bestellungen gelieferten oder zu liefernden Waren und Dienstleistungen keine der so genannten "3TG"-Mineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) enthalten und während der gesamten Dauer der Lieferung nicht enthalten werden, die aus Quellen stammen, die nicht als "konfliktfreie Quellen" zertifiziert sind.

Der Lieferant verpflichtet sich:

- Pirelli eine vollständige Beschreibung der Verfahren und Instrumente vorzulegen, die eingesetzt wurden, um sicherzustellen, dass

die Waren und Dienstleistungen und die an der Lieferung von Bestandteilen der Waren und Dienstleistungen beteiligten Parteien konfliktfrei sind/bleiben;

- ein aktives Sorgfaltsprüfungsprogramm zur Identifizierung und Rückverfolgung aller "3TG-Mineralien" (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) in seiner Lieferkette zu unterhalten, das auf den Verfahren und Instrumenten der Electronic Industry Citizenship Coalition (EICC)/Global e-Sustainability Initiative (GeSI) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) basiert;
- (i) jährlich für jede Art von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen des Vertrags oder der Bestellungen geliefert werden, die neueste Version der "Vorlage für die Berichterstattung über Konfliktmineralien" auszufüllen, die unter <http://conflictreesourcing.org/conflict-minerals-reporting-template/> heruntergeladen werden kann, und sie per E-Mail an conflictminerals@pirelli.com zu senden, (ii) das genannte Dokument im Falle von Änderungen der Zusammensetzung und/oder des Herstellungsprozesses der Waren und Dienstleistungen aktualisiert erneut zu übermitteln und (iii) den in der letzten Vorlage für die Berichterstattung über Konfliktmineralien angegebenen Schwellenwert niemals zu unterschreiten.

1.16 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ("LKSG")

1.16.1 Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich des Direktlieferanten

Der Lieferant sichert zu, dass er sich bemühen wird, die Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten, der über den unter 1.12.1 angegebenen Link online verfügbar ist und Bestandteil der Bestellung bzw. des Vertrags geworden ist. Der eigene Geschäftsbereich des Lieferanten im Sinne von Satz 1 umfasst neben dem Unternehmen des Lieferanten alle vollkonsolidierten juristischen Personen, an denen der Lieferant eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Der Lieferant hat einen Ermessensspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen, die zur Einhaltung der Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten getroffen werden. Darüber hinaus wird vom Lieferanten nur erwartet, dass er (wirtschaftlich) angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Anforderungen des Pirelli-Verhaltenskodex für Lieferanten zu erfüllen.

Der Lieferant muss sich auch bemühen, die Anforderungen des Pirelli-Lieferantenkodex im Rahmen der Herstellung des Produkts, der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, wie sie für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch den

Lieferanten gelten, bei seinen eigenen Lieferanten im Rahmen seines Einflussbereichs einzuhalten.

1.16.2 Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechte an Lieferanten

Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um seine Lieferanten zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zu verpflichten und stellt seinen Lieferanten spätestens bei Vertragsabschluss eine Kopie des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli zur Verfügung.

Der Lieferant kann der Verpflichtung unter 1.16.1 auf der Grundlage seines eigenen Verhaltenskodex für Lieferanten nachkommen, sofern die darin festgelegten geschützten Rechte und Maßnahmen denen des Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli entsprechen.

1.16.3 Zugang zum Beschwerdemechanismus innerhalb der Lieferkette gewähren

Der Lieferant garantiert, dass alle Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs (siehe 1.16.1) ungehinderten Zugang zum Beschwerdemechanismus haben, der bei Pirelli eingerichtet und im Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli sowie in der Whistleblowing-Politik von Pirelli beschrieben ist, die online unter https://d2snyq93qb0udd.cloudfront.net/corporate/7990_EU_Whistleblowing_Policy_ENG_July2023.pdf abrufbar ist. Insbesondere darf der Lieferant keine Maßnahmen ergreifen, die den Zugang zum Beschwerdemechanismus erschweren, behindern oder erschweren. Der Lieferant bemüht sich, die in diesem Abschnitt 1.16.3 genannten Verpflichtungen vertraglich an seine Zulieferer weiterzugeben.

1.16.4 Sonderkündigungsrecht

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen den Verhaltenskodex für Lieferanten von Pirelli durch den Lieferanten ist Pirelli berechtigt, die Erfüllung des Vertrags oder der Bestellung auszusetzen oder nach eigenem Ermessen vom Vertrag oder der Bestellung zurückzutreten oder diese zu kündigen, wenn der Lieferant den Verstoß nicht innerhalb einer von Pirelli gesetzten angemessenen Frist zur Abhilfe abstellt. Bei schwerwiegenden, anhaltenden oder wiederholten Verstößen braucht Pirelli keine Frist zur Behebung des Verstoßes zu setzen.

1.16.5 Auskunfts- und Dokumentationspflichten sowie Vereinbarung von Prüfungsrechten im Einzelfall

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Informationen und Unterlagen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Pirelli in die Lage zu versetzen, alle sich aus dem LKSG ergebenden Anforderungen zu erfüllen, insbesondere die Durchführung der regelmäßigen

(§ 5 Abs. 1 LKSG) und ursachenbezogenen (§ 5 Abs. 4 LKSG; § 9 Abs. 3 LKSG) Risikoanalyse sowie die Umsetzung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LKSG).

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden im Sinne des LKSG und/oder des Verhaltenskodex für Pirelli-Lieferanten / Pirelli Suppliers' Code of Conduct beim Lieferanten vor, hat Pirelli das Recht - neben der Anforderung von Informationen und Unterlagen - im Einzelfall Audits beim Lieferanten durchzuführen oder zu veranlassen, um seinen Kontrollpflichten nach dem LKSG nachzukommen.

2. GEISTIGES EIGENTUM

2.1 Vertrauliche Informationen

2.1.1 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Pirelli Eigentümer der vertraulichen Informationen und aller damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte ist.

2.1.2 Der Lieferant verpflichtet sich:

- (a) vertrauliche Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben;
- (b) alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die vernünftigerweise notwendig und angemessen sind, um die Offenlegung und unbefugte Nutzung vertraulicher Informationen zu verhindern;
- (c) bei Beendigung des Dienstes oder auf Verlangen von Pirelli auch früher alle Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, unverzüglich zurückzugeben und alle Kopien davon zu vernichten, unabhängig davon, ob es sich um Ausdrucke oder Kopien auf einem anderen Datenträger handelt, vorbehaltlich der Verpflichtung des Lieferanten, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Aufforderung durch Pirelli eine Erklärung abzugeben, in der die erfolgreiche Beseitigung dieser Unterlagen und/oder Kopien bestätigt wird;
- (d) vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verträge und/oder Aufträge zu verwenden;
- (e) keine vertraulichen Informationen zu vervielfältigen oder zu kopieren, es sei denn, dies wurde von Pirelli ausdrücklich genehmigt;
- (f) keine Informationen oder Daten zu patentieren, die in diesen vertraulichen Informationen enthalten sind;
- (g) vertrauliche Informationen innerhalb der eigenen Organisation nur an die Mitarbeiter weitergeben, deren Aufgaben die Kenntnis dieser vertraulichen Informationen voraussetzen;
- (h) alle Mitarbeiter innerhalb der eigenen Organisation, die Kenntnis von vertraulichen Informationen erhalten, über die damit verbundenen Geheimhaltungspflichten zu informieren;
- (i) keine Produkte, die unter Verwendung vertraulicher Informationen hergestellt wurden, für Dritte zu entwickeln und/oder an Dritte zu liefern, aus welchem Grund auch immer, und zwar weder direkt noch indirekt;
- (j) von Dritten, denen der Lieferant bei der Ausführung der Verträge vertrauliche Informationen mitteilen muss, die Einhaltung der in dieser Klausel genannten Verpflichtungen zu verlangen und dafür

zu sorgen, dass diese eingehalten werden, vorbehaltlich der Haftung des Lieferanten gegenüber Pirelli für jede Verletzung der in dieser Klausel 2 genannten Verpflichtungen durch diese Dritten in Bezug auf diese vertraulichen Informationen.

2.1.3 Falls die Nutzung der Ergebnisse die Nutzung eines Patents, einer Software, eines Know-hows oder eines anderen geistigen Eigentumsrechts des Lieferanten ("Rechte des Lieferanten") impliziert, gewährt der Lieferant Pirelli hiermit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie, unwiderrufliche, unbefristete und übertragbare Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) zur Nutzung der Rechte des Lieferanten für den alleinigen Zweck der Nutzung der Ergebnisse durch Pirelli.

2.1.4 Weder diese Allgemeinen Bedingungen noch die hierin vorgesehene Offenlegung vertraulicher Informationen dürfen so ausgelegt werden, dass dem Lieferanten Lizenzen an Patenten, Patentanmeldungen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die in den vertraulichen Informationen enthaltenen Informationen und Daten gewährt werden.

2.1.5 Unabhängig von der Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses erlöschen die Verpflichtungen des Lieferanten nach Ziffer 2.1.2 in Bezug auf jede erhaltene vertrauliche Information, wenn alle vertraulichen Informationen ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden.

2.2 Rechte am geistigen Eigentum des Lieferanten

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren, ihre Bestandteile und ihr Zubehör sowie (soweit zutreffend) die Inanspruchnahme der erbrachten Dienstleistung(en) (in beiden Fällen, auch wenn sie anschließend von Pirelli oder von Dritten im Auftrag von Pirelli bearbeitet werden) keine gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, etwaige Ansprüche Dritter wegen Verletzung gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte aufgrund des Besitzes bzw. der Nutzung der Ware(n) und/oder der Dienstleistung(en) durch Pirelli unverzüglich zu begleichen und Pirelli in jedem Fall von solchen Ansprüchen freizustellen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verzichtet der Lieferant auf die Geltendmachung von Rechten des geistigen Eigentums an der/den Ware/n und/oder der/den Dienstleistung/en gegenüber Pirelli, seinen Rechtsnachfolgern in jeglicher Funktion und auch innerhalb seines Geschäftszweigs oder eines Teils davon, seinen Kunden und Lizenznehmern (sowie deren Kunden und Lizenznehmern, auch nachfolgenden). Sofern dem Lieferanten vor der Unterzeichnung des/der Vertrags/Verträge und/oder der Bestellung/en nicht ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde, müssen die gelieferten Güter als frei in das (im Vertrag/den Verträgen angegebene) Land exportierbar angesehen werden, in das die Lieferung erfolgen soll.

3. RISIKO UND EIGENTUM - LIEFERUNG UND ABNAHME

3.1 Lieferung

Für die Einhaltung der Lieferbedingungen und den Übergang des Risikos der Beschädigung oder des vollständigen oder teilweisen Verlusts der Ware(n) vom Lieferanten auf Pirelli gelten die im Vertrag/den Verträgen und/oder in der Bestellung/den Aufträgen genannten "Incoterms"-Bestimmungen.

Umschlag und Transport der Ware(n) sind so durchzuführen, dass sie vor Beschädigungen geschützt sind.

3.2 Eigentum und Akzeptanz

Das Eigentum an der/den Ware/n geht ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß den Incoterms 2020 unter Berücksichtigung der vereinbarten Lieferbedingungen auf Pirelli über. Das Eigentum an dem aus der Erbringung der Dienstleistung/en resultierenden Werk geht mit der entsprechenden Abnahme durch Pirelli auf diese über.

In allen vorgenannten Fällen gelten die Ware(n) und/oder die Dienstleistung(en) (oder die aus der Erbringung der Dienstleistung(en) resultierenden Arbeiten) erst dann als von Pirelli abgenommen, wenn die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Prüfverfahren positiv verlaufen sind.

3.3 Ort und Zeitpunkt der Lieferung

Der Lieferant ist verpflichtet, die im Vertrag und/oder in der Bestellung angegebenen Lieferfristen (die für Pirelli als wesentlich gelten) strikt einzuhalten und die Waren weder früher noch später zu liefern. Pirelli ist berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder dem Lieferanten die Kosten für die Lagerung und etwaige finanzielle Aufwendungen für die Vorlaufzeit in Rechnung zu stellen.

3.4 Verspätete Lieferung

Im Falle einer verspäteten Lieferung der Ware(n) und/oder einer verspäteten Erbringung der Dienstleistung(en) ist Pirelli berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % für jede ganze Woche der Verspätung zu erheben, höchstens jedoch 5 % des Gesamtpreises der Dienstleistung(en) und/oder der Ware(n), die nicht zum vereinbarten Termin erbracht und/oder geliefert wurden.

Zusätzlich zu der oben genannten Strafe hat Pirelli das Recht auf vollständigen Ersatz aller Schäden, die ihm direkt oder indirekt entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden durch Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall aufgrund der verspäteten Lieferung der Ware(n) oder der verspäteten Erbringung der Dienstleistung(en).

4. PREISE UND ZAHLUNGEN

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die in den Verträgen und

Bestellungen angegebenen Preise als Festpreise und können nicht geändert werden.

Wenn die Verträge die Erbringung von Dienstleistungen betreffen, ist die Zahlung der vom Lieferanten ausgestellten Rechnungen davon abhängig, dass dieser zuvor durch den Erhalt der entsprechenden Dokumente bei Pirelli nachweist, dass er die geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Löhne und Gehälter, die er seinen Angestellten gemäß den gesetzlichen, wirtschaftlichen, beitragsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu zahlen hat, vollständig erfüllt.

In jedem Fall hat der Lieferant Pirelli von allen Schäden, Verlusten, Kosten oder Ausgaben (einschließlich etwaiger Sanktionen, die Pirelli in Übereinstimmung mit geltendem Recht auferlegt werden) freizustellen, die Pirelli infolge einer Verletzung und/oder Nichterfüllung einer der Bestimmungen dieser Klausel durch den Lieferanten entstehen.

In allen Fällen der Nichterfüllung durch den Lieferanten ist Pirelli berechtigt, die fälligen Zahlungen an den Lieferanten auszusetzen, unbeschadet der Anwendung von Zinsen oder Strafen, solange der Lieferant seine Nichterfüllung nicht behoben hat.

5. RÜCKNAHME

Pirelli hat das Recht, alle Verträge und/oder Bestellungen über die Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Pirelli schuldet dem Auftragnehmer infolge der Ausübung dieses Kündigungsrechts nichts, mit Ausnahme des Rechts des Auftragnehmers, die Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt in zufriedenstellender Weise ausgeführten Tätigkeiten zu verlangen.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Im Falle eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem/den Vertrag/Verträgen und/oder der/den Bestellung/en hat Pirelli das Recht, unbeschadet zusätzlicher Rechtsmittel, die in dem/den Vertrag/Verträgen und/oder der/den Bestellung/en für bestimmte Fälle vorgesehen sind, und unbeschadet anderer Rechtsmittel, die Pirelli nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, dem Lieferanten eine Mahnung zukommen zu lassen, in der erklärt wird, dass das Vertragsverhältnis als beendet gilt, wenn die Erfüllung nicht innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen erfolgt ist.

6.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 6.1 ist Pirelli berechtigt, den Vertrag/die Verträge und/oder die Bestellung/en jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, wobei die Kündigung zu dem von Pirelli in dieser Mitteilung festgelegten Datum wirksam wird, wenn der Lieferant:

- (a) in Liquidation geht oder Gegenstand eines Konkursverfahrens ist;

- (b) einer Enteignung, Beschlagnahme, Pfändung, Zwangsvollstreckung oder einem Protest oder einer vergleichbaren Maßnahme nach den geltenden Gesetzen eines Landes unterliegt;
- (c) eine der in den Klauseln 1.6 und 2 genannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nutzungsbeschränkung verletzt;
- (d) mit einem Konkurrenten von Pirelli assoziiert oder mit ihm verbunden wird;
- (e) gegen das Verbot der Vergabe von Unteraufträgen gemäß Klausel 1.9 verstößt;
- (f) gegen eine der in Klausel 1.4 genannten Verpflichtungen (Nichtabtretbarkeit, Verbot der Einräumung einer Einzugsermächtigung, Bankkonto) verstößt;
- (g) gegen eine der Bestimmungen von Klausel 1.12, Absatz 2 (Geschäftsethik und Unternehmensverantwortung) verstößt;
- (h) gegen eine der Bestimmungen von Klausel 1.13 (Korruptionsbekämpfung) verstößt;
- (i) gegen eine der Bestimmungen von Ziffer 1.14 (Ethikkodex und Gesetze zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen) verstößt;
- (j) gegen eine der Bestimmungen von Klausel 1.15 (Konfliktminerale) verstößt;
- (k) gegen seine gesetzlichen, wirtschaftlichen, beitragsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Löhne verstößt oder Pirelli nicht die entsprechenden Unterlagen gemäß Klausel 4 zur Verfügung stellt; oder
- (l) seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt verletzt, das länger als 15 (fünfzehn) Arbeitstage andauert.

6.3 Pirelli ist berechtigt, die betreffende(n) Bestellung(en) und/oder den Vertrag/die Verträge durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen, wenn die Erfüllung des/der betreffenden Vertrages/Verträge und/oder der Bestellung(en) durch ein unvorhersehbares Ereignis für Pirelli erheblich zu teuer wird.

6.4 Die Beendigung des Vertrags/der Verträge und/oder der Bestellung/en gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts und in allen anderen Fällen lässt die in Abschnitt 2 (Vertraulichkeit) genannten Verpflichtungen des Lieferanten unberührt, die auch nach einer solchen Beendigung bestehen bleiben.

7. GARANTIE UND QUALITÄT

7.1 Dauer

Sofern in der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen nichts anderes angegeben ist, garantiert der Lieferant die Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Ware(n) für einen Zeitraum von mindestens 24 (vierundzwanzig) Monaten ab dem Lieferdatum, unbeschadet der gesetzlich vorgeschriebenen Garantie.

7.2 Menge

Wenn die gelieferte(n) Warenmenge(n) nicht der/den vereinbarten Menge(n) gemäß dem Vertrag/den Verträgen und/oder der/den Bestellung(en) entsprechen, kann Pirelli nach eigenem Ermessen entscheiden:

- (a) die gelieferten Mengen akzeptieren und die Mengen der späteren Lieferungen entsprechend ändern oder
- (b) den Lieferanten aufzufordern, die über die bestellten Mengen hinausgehenden Mengen abzuholen, oder, falls Pirelli dies für angemessen hält, die vorgenannten Mengen ganz oder teilweise auf Kosten des Lieferanten zurückzuerstatten; Pirelli ist berechtigt: (i) dem Lieferanten die Kosten für diese Rückgabe und die Lagerkosten in Rechnung zu stellen, wenn der Lieferant die Ware(n) nicht unverzüglich abholt, und (ii) die bereits geleistete Zahlung für diese Mengen zu erstatten;
- (c) den Lieferanten zu veranlassen, die fehlende(n) Menge(n) der Ware(n) unverzüglich zu versenden, wobei dem Lieferanten die Kosten und Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, die sich aus dem Verzug des Lieferanten ergeben.

Pirelli kann die oben genannten Optionen innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum der Lieferung der Ware/n ausüben.

7.3 Qualität

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte(n) Ware(n) und die erbrachte(n) Dienstleistung(en) frei von Mängeln sind und den technischen Spezifikationen entsprechen. Die zu liefernde(n) Ware(n) und die zu erbringende(n) Leistung(en) gelten als mangelhaft, wenn:

- (a) sie nicht mit dem übereinstimmen, was im Rahmen des Auftrags/der Aufträge und/oder des Vertrags/der Verträge vereinbart wurde; oder
- (b) sie nicht den Eigenschaften der vom Lieferanten gelieferten Muster und Prototypen entsprechen;
- (c) sie nicht für den von Pirelli vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

Pirelli ist berechtigt, in den Räumlichkeiten des Lieferanten Inspektionen durchzuführen, sowohl zur Überprüfung der Waren und/oder Dienstleistungen als auch zur Abnahme der Waren und/oder Dienstleistungen, falls erforderlich, und um das in der Organisation des Lieferanten implementierte Qualitätssystem zu überprüfen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Inspektion sind im Einzelfall mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

Unbeschadet der Rechte von Pirelli aus der/den Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen sowie der geltenden Gesetze ist der Lieferant verpflichtet, auf Aufforderung von Pirelli und innerhalb einer von Pirelli selbst gesetzten angemessenen Frist die mangelhafte(n) Ware(n) zu reparieren oder zu ersetzen und/oder

die Dienstleistung(en) in Übereinstimmung mit der/den jeweiligen Bestellung(en) und/oder dem/den Vertrag/Verträgen zu erbringen. Kommt der Lieferant dem nicht nach, ist Pirelli berechtigt, alternativ und nach eigenem Ermessen (i) den betreffenden Vertrag bzw. die betreffende Bestellung gemäß vorstehender Klausel 6 zu kündigen, (ii) eine angemessene Minderung des Preises für die mangelhafte(n) Ware(n) oder Dienstleistung(en) zu erwirken oder (iii), wenn nur ein Teil der Ware(n) oder Dienstleistung(en) mangelhaft ist, einen Drittanbieter seiner Wahl mit der Erbringung der mangelhaften Ware(n) oder Dienstleistung(en) auf Kosten des Lieferanten zu beauftragen.

Sollte Pirelli in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beschließen, eine Rückrufaktion oder einen Austausch seiner eigenen Produkte aufgrund von Mängeln an den vom Lieferanten gelieferten Waren durchzuführen, stellt der Lieferant Pirelli von allen Klagen, Rechten oder Ansprüchen Dritter frei, einschließlich aller Kosten, Ausgaben und Gebühren, die für die Rückrufaktion oder den Austausch erforderlich sind (einschließlich aller Logistik- oder Montage- und Demontagekosten).

7.4 Versicherung

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten eine Versicherungspolice (bei einem Erstversicherer und mit marktüblichen Schwellenwerten und Höchstbeträgen) ab, die seine Haftung für Schäden an Dritten aus jeglichem Grund abdeckt, einschließlich der Herstellerhaftung, die sich aus der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen der Bestellung(en) und/oder des Vertrags/der Verträge ergeben. Der Lieferant muss Pirelli eine Kopie dieser Versicherungspolice zukommen lassen.

7.5 Allgemeine Entschädigung

Der Lieferant stellt Pirelli und seine Vertreter von jeglichen Verlusten, Ansprüchen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Rechts- und Anwaltskosten) frei, die Pirelli oder seinen Vertretern aufgrund von Verstößen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Nutzung der Ware(n) und/oder der Erbringung der Dienstleistung(en) entstehen.

7.6 Zertifizierung des Lieferanten

Sofern im Vertrag/den Verträgen und/oder in der/den Bestellung(en) nichts anderes festgelegt ist, muss der Lieferant Pirelli seine Konformität mit der ISO 9001-Zertifizierung und/oder jeder anderen von Pirelli angemessener Weise geforderten Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle nachweisen.